

Satzung Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet.....	3
§ 2 Verbindlichkeit der Parteisatzung und Aufgabe	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Kreismitgliederversammlung (KMV).....	6
§ 7 Rechnungsprüfung	9
§ 8 Ortsgruppen und -verbände	9
§ 9 Kreisvorstand.....	11
§ 10 Wahlverfahren im Kreisverband.....	13
§ 11 Mitgliederbefragung und -entscheid	14
§ 12 Wahlbündnisse.....	15
§ 13 Auflösung	15
§ 14 Salvatorische Klausel	16
§ 15 Inkrafttreten	16

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.

Der Kreisverband der Basisdemokratischen Partei Deutschlands, die**Basis**, im **Rems-Murr Kreis** vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

Partei und Kreisverband stehen für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des Anderen immer Beachtung finden.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.

Die neue Politik muss den Menschen als körperlich–seelisch–geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

- § 1.1 Die Organisation ist Kreisverband der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland, **dieBasis**, Landesverband Baden-Württemberg.
- § 1.2 Der Kreisverband führt den Namen „Basisdemokratische Partei Deutschland, Kreisverband Rems-Murr“, Kurzbezeichnung „**dieBasis KV Rems-Murr**“.
- § 1.3 Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Rems-Murr Kreis.
- § 1.4 Der Sitz des Kreisverbandes ist der Rems-Murr Kreis. Über den Sitz der Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- § 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbindlichkeit der Parteisatzung und Aufgabe

- § 2.1 Die Satzungen des Landesverbandes Baden-Württemberg und des Bundesverbandes der Partei **dieBasis**, einschließlich der Finanzordnung, der Beitragsordnung, der Schiedsgerichtsordnung und anderer Ordnungen, finden sinngemäß Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht durch diese Satzung anders geregelt wird.
- § 2.2 Der Kreisverband Rems-Murr hat insbesondere die **Aufgabe**,
- die Politik der Partei **dieBasis** auf Gemeinde- und Kreisebene umzusetzen,
 - im Sinne der Grundlagen der Partei **dieBasis** aufzutreten und zu handeln,
 - die inhaltliche und politische Diskussion unter den Mitgliedern zu organisieren und zu fördern,
 - sich an der Entwicklung der Partei **dieBasis** auf Landes- und Bundesebene zu beteiligen,
 - bei Kommunalwahlen Bewerber aufzustellen und
 - bei überregionalen Wahlen die Bewerber der Partei **dieBasis** bestmöglich zu unterstützen.

§ 3 Gleichberechtigung

- § 3.1 Aus Achtsamkeit gegenüber der deutschen Sprache und zugunsten besserer Lesbarkeit verwendet diese Satzung bei Personenbezeichnungen das generische Maskulinum. Es ist geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 3.2 Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist im **dieBasis** Kreisverband Rems-Murr selbstverständlich.

§ 3.3 **dieBasis** sieht alle Menschen als gleichberechtigt an, unabhängig von Hautfarbe, Herkunft, Geschlecht und Religion.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4.1 Mitglied im Kreisverband **Rems-Murr** der Basisdemokratischen Partei Deutschland kann auf Antrag grundsätzlich jeder Mensch werden, der

- a die Grundsätze und die Satzung der **dieBasis** Partei anerkennt,
- b für den Bereich des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kommune an der politischen Willensbildung teilnehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag, in einem Landtag oder in einer Kommune mitwirken will,
- c seinen Wohnsitz im **Rems-Murr Kreis** hat,
- d das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- e nicht in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat und
- f keiner anderen Partei, politischen Vereinigung oder Organisation angehört, deren Ziele den Zielen der Basisdemokratischen Partei Deutschland widersprechen.

§ 4.2 Im **Ausland** lebende Menschen können ihre Mitgliedschaft in jedem **dieBasis** Kreisverband, auch beim **dieBasis** Kreisverband **Rems-Murr** beantragen.

§ 4.3 Menschen mit Hauptwohnsitz in einem anderen deutschen Land- oder Stadtkreis können nur in begründeten Ausnahmefällen Mitglied im Kreisverband **Rems-Murr** werden bzw. bleiben, diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung beider betroffener Kreisvorstände. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wechselt das Mitglied i.d.R. umgehend zu der zuständigen Gliederung seines neuen Wohnsitzes.

§ 4.4 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt. Der Aufnahmeantrag muss wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sein, falsche oder unvollständige Angaben können den sofortigen Entzug der Mitgliedschaft nach sich ziehen.

§ 4.5 Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Kreisverbandes.

§ 4.6 Sollte ein Aufnahmeantrag durch den **dieBasis** Kreisverband **Rems-Murr** abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit dem **dieBasis** Kreisverband **Rems-Murr** endgültig entscheidet.

§ 4.7 Mit der Mitteilung über die Annahme des Aufnahmeantrags ist das Mitglied aufgenommen. Es erhält eine Mitgliedsnummer.

§ 4.8 Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wechselt das Mitglied i.d.R. zu der zuständigen Gliederung seines neuen Wohnsitzes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a Tod,
- b Austritt,
- c Ausschluss,
- d rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit oder des Wahlrechts.

§ 5.2 Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des **dieBasis** Landesverbandes Baden-Württemberg möglich.

§ 5.3 Ein Mitglied kann durch das **dieBasis** Landes- oder Bundesschiedsgericht nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zufügt hat.

§ 5.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6.1 **Mitgliederrechte:** **dieBasis** Parteimitglieder

- a wirken an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung mit z.B. durch Aussprachen und Anträge, durch Teilnahme an Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen,

- b beteiligen sich im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlämter, sobald sie das wahlfähige Alter erreicht haben,
- c können an **dieBasis** Landes- und Bundesparteitagen teilnehmen,
- d können sich um eine Kandidatur bewerben,
- e können gemeinsam mit 25% aller Mitglieder des **dieBasis** Bundesverbandes den Bundesvorstand mit der Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages beauftragen,
- f können gemeinsam mit 25% aller baden-württembergischen Mitglieder den Landesvorstand mit der Durchführung eines außerordentlichen Landesparteitages beauftragen.

§ 6.2 **Mitgliederpflichten: dieBasis** Parteimitglieder

- a vertreten in der Öffentlichkeit die Ziele der Partei,
- b achten die Rechte der anderen Parteimitglieder,
- c respektieren die satzungsgemäßen Beschlüsse der Parteiorgane,
- d behandeln **dieBasis** interne Belange vertraulich, vor allem als Amts- oder Mandatsträger,
- e fördern die Ziele der Partei **dieBasis** und wehren Schaden von ihr ab,
- f treten bei Wahlen für öffentliche Wahlämter nicht gegen offizielle **dieBasis** Kandidaten an
- g führen Parteiämter und öffentliche Ehrenämter gewissenhaft und legen dem Kreisverband gegenüber Rechenschaft ab.
- h sind verantwortlich dafür, dass eine für die Mitgliederkommunikation notwendige aktuelle E-Mail-Adresse den Gliederungen der Partei **dieBasis** vorliegt und regelmäßig abgerufen wird. und
- i informieren den Kreisvorstand unverzüglich über Änderungen des Hauptwohnsitzes, insbesondere bei Verlegung in einen anderen Land- oder Stadtkreis.

§ 6.3 **Finanziell** gilt für **dieBasis** Parteimitglieder: Jedes Parteimitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten in der Beitragsordnung des **dieBasis** Bundesverbandes festgelegt sind.

§ 7 Kreismitgliederversammlung (KMV)

§ 7.1 **Grundlagen:**

- a Die Kreismitgliederversammlung (KMV) ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
 - b Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.
 - c Alle Mitglieder haben gleichberechtigtes Teilnahme-, Antrags- und Stimmrecht.
 - d Sie ist als ordentliche oder außerordentliche KMV durchzuführen.
- § 7.2 **Frequenz:** Eine **ordentliche KMV** soll mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- § 7.3 Eine **außerordentliche KMV** muss auf Verlangen von mehr als 25% der Mitglieder des Kreisverbandes innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens einberufen werden. Sie kann auch vom Kreisvorstand bei wichtigen Anlässen einberufen werden.
- § 7.4 **Einberufung:** Der Kreisvorstand lädt alle Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Gegenstände zu einer KMV ein.
- § 7.5 **Durchführung:** Eine KMV soll als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, sie kann aber auch hybrid oder nur elektronisch durchgeführt werden. Bei einer hybrid oder elektronisch durchgeführten KMV müssen die gefassten Beschlüsse durch eine Briefwahl der Mitglieder, die an der KMV persönlich oder elektronisch teilgenommen haben, bestätigt werden.
- § 7.6 Die **Einberufungsfrist** beträgt 14 Tage, bei Satzungsänderungen 21 Tage, bei Entscheidungen zur Auflösung des Kreisverbandes 28 Tage. Der Kreisvorstand kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten, die keine Satzungsänderungen oder Auflösungsentscheide sind, auf minimal sieben Tage verkürzen.
- § 7.7 **Antragsfristen:**
- a Allgemeine Anträge an eine KMV können von Mitgliedern bis zu 7 Tage vor der KMV in Textform beim Kreisvorstand eingereicht werden. Dieser leitet eingegangene Anträge bis zu 5 Tage vor der KMV in Textform an alle Mitglieder weiter. Änderungsanträge zu diesen Anträgen können bis zu 2 Tagen vor der KMV eingereicht werden, sie werden einen Tag vor der KMV vom Vorstand an alle Mitglieder in Textform weitergeleitet.
 - b Anträge zu Satzungsänderungen oder ein Antrag zur Auflösung des Kreisverbandes können von Mitgliedern in Textform vor dem Beginn der jeweiligen Einberufungsfrist zu einer KMV gestellt werden.

- § 7.8 **Initiativanträge** können von jedem Mitglied auf der KMV gestellt werden, sie dürfen nicht die Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes betreffen. Über die Behandlung eines Initiativantrages entscheidet die KMV mit einfacher Mehrheit.
- § 7.9 **Beschlussfähigkeit:**
- a Die KMV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens fünf Mitglieder teilnehmen.
 - b Ist eine KMV nicht beschlussfähig, muss sie mit erneuter fristgerechter Einladung wiederholt werden.
 - c Bei der Wiederholung ist sie unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- § 7.10 **Aufgaben:** Die KMV diskutiert politische Sachverhalte und beschließt über politische Anträge, den Kreisverband betreffende Programme, den Haushalt des Kreisverbandes und andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten.
- § 7.11 **Behandlung von Anträgen:** Vorab an die KMV gestellte Anträge können vor der Entscheidung umformuliert und geändert werden, wenn ihr grundsätzlicher Inhalt dabei erhalten bleibt.
- § 7.12 **Entlastung des Kreisvorstandes:** Die KMV nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und die Berichte des Kreisschatzmeisters und des Rechnungsprüfers entgegen. Die KMV entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung.
- § 7.13 **Entscheidungsfindung:** Die KMV entscheidet grundsätzlich durch systemisches Konsensieren, hilfsweise durch Abstimmungen. Beim systemischen Konsensieren gilt der Vorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand (ggf. gegenüber der Passivlösung) als angenommen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt. Bei einer hybrid oder elektronisch durchgeführten KMV müssen die gefassten Beschlüsse durch eine Briefwahl der Mitglieder, die an der KMV persönlich oder elektronisch teilgenommen haben, bestätigt werden.
- § 7.14 **Wahlen:** Die KMV wählt Kreisvorstand und Rechnungsprüfer. (Siehe § 11)

§ 7.15 **Satzung und Auflösung:** Die KMV beschließt über die Kreissatzung oder die Auflösung des Kreisverbandes mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen durch Abstimmung. Ein Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes muss zusätzlich durch eine Mitgliederbefragung bestätigt werden.

§ 7.16 **Protokoll:** Alle Beschlüsse der KMV sind zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Kreisverbandes in Textform zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Rechnungsprüfung

§ 8.1 **Wahl:** Die KMV wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren mindestens einen Rechnungsprüfer. Dieser darf kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 8.2 **Aufgabe:** Der Rechnungsprüfer überzeugt sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung. Nach Abschluss des Geschäftsjahres prüft er den vom Schatzmeister erstellten Jahresabschluss und legt das Ergebnis der Prüfung in Schriftform dem Vorstand 14 Tage vor der KMV vor.

§ 8.3 **KMV:** Auf der KMV präsentiert der Rechnungsprüfer das Ergebnis der Prüfung den Mitgliedern als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Ortsgruppen und -verbände

§ 9.1 Ortsgruppen und -verbände können innerhalb des Kreisgebietes gegründet werden. Sie können auch mehrere benachbarte Gemeinden umfassen.

§ 9.2 **Aufgabe:** Ortsgruppen und -verbände haben die Aufgabe,

- a die Politik der Partei **dieBasis** vor Ort umzusetzen,
- b die Partei **dieBasis** vor Ort zu vertreten und
- c sich an Wahlen auf kommunaler Ebene zu beteiligen.

§ 9.3 **Ortsgruppen**

- a sind unselbständige Vereinigungen von mindestens fünf **dieBasis** Mitgliedern einer oder mehrerer benachbarter Kommunen,
- b können von mindestens drei Mitgliedern aus ihrem Einzugsbereich in Anwesenheit von mindestens einem Kreisvorstandssprecher gegründet werden,

- c haben keine juristische Eigenständigkeit, können aber vor Ort selbständig agieren,
 - d wählen mindestens zwei Sprecher und einen Schriftführer und
 - e unterrichten den Kreisvorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit und sind ihm rechenschaftspflichtig.
 - f Die Vorschriften dieser Satzung in Bezug auf Einladung, Entscheidungsfindung, Wahlen und Protokollführung finden sinngemäß Anwendung.
- § 9.4 **Ortsverbände** (OV) sind rechtlich selbständige Zusammenschlüsse von mindestens sieben **dieBasis** Mitglieder einer oder mehrerer benachbarter Kommunen.
- a **Gründung:** Ein OV kann von mindestens sieben **dieBasis** Mitgliedern seinem Einzugsbereich in Anwesenheit von mindestens einem Kreisvorstandssprecher gegründet werden. Bei der Gründung gibt er sich eine Satzung, die den Bestimmungen dieser Satzung und den Satzungen des **dieBasis** Landes- und Bundesverbandes entsprechen muss, und wählt einen Vorstand, der aus mindestens 2 Sprechern und einem Schatzmeister bestehen muss, sowie mindestens einen Rechnungsprüfer.
 - b **Mitgliederversammlung:** Der OV führt soll mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durchführen, zu der alle im Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes wohnenden **dieBasis** Mitglieder eingeladen werden müssen.
 - c **Vorstand:** Der Vorstand ist für Kassenführung und Rechenschaftslegung verantwortlich und erstellt einen Jahresabschluss. Er kann ein eigenes Konto führen, ansonsten wird sein Konto als Unterkonto des Kreisverbandes vom Kreisschatzmeister treuhändisch verwaltet.
 - d **Unterrichtung:** Der OV-Vorstand unterrichtet den Kreisvorstand regelmäßig über seine Tätigkeit und lädt ihn zu seinen Sitzungen ein. Sprecher des Kreisvorstandes oder von ihm beauftragte Mitglieder des Kreisvorstandes haben bei Mitgliederversammlungen des Ortsverbandes Teilnahme- und Rederecht.
- § 9.5 Ortsgruppen und -verbände benennen jeweils ein Mitglied, das an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilnimmt.
- § 9.6 Ortsgruppen und -verbände können durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden. Sie lösen sich auf, wenn in den jeweiligen Kommunen weniger als fünf bzw. sieben Mitglieder wohnen oder wenn die Posten der Sprecher bzw. des Vorstandes nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung fällt evtl. Vermögen an den

Kreisverband. Ihm sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und evtl. die Buchführung zu übergeben.

§ 10 Kreisvorstand

§ 10.1 **Der Vorstand** des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus

- a zwei gleichberechtigten Sprecher des Kreisvorstandes (Doppelspitze)
- b einem Schatzmeister,
- c einem Stellvertreter des Schatzmeisters
- d sowie bis zu insgesamt **9** Beisitzern, die folgende Aufgaben bzw. Geschäftsbereiche übernehmen:
 - bis zu 2 Schriftführern,
 - 1 Mitgliederbeauftragten
 - 1 Schwarmbeauftragten
 - 1 Pressebeauftragten
 - 1 AG Koordinator
 - bis zu 3 Beisitzern ohne Geschäftsbereich,

§ 10.2 Alle Vorstandsmitglieder haben gleichberechtigtes **Stimmrecht**.

§ 10.3 **Vertretung:** Der Schatzmeister und die beiden Sprecher bilden den Vorstand gemäß §§ 26, 59 und 67 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten den Kreisverband nach außen.

§ 10.4 **Bankvollmacht:** Der Schatzmeister bzw. sein Stellvertreter sind befugt, Bankgeschäfte bis zur Höhe von 500 € im einzelnen Fall und für wiederkehrende Aufträge bis zur Höhe von 1.000 € pro Jahr selbständig zu tätigen.

§ 10.5 **Aufgaben:**

- a Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der KMV.
- b Der Kreisvorstand soll vor wichtigen Entscheidungen das Votum der Mitglieder durch eine Mitgliederbefragung einholen.

- § 10.6 **Geschäftsführung:** Der Kreisvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen **Geschäftsführer** bestellen. Dieser muss von der nächsten ordentlichen KMV bestätigt werden. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt, sie sind der KMV vor der Bestätigung mitzuteilen. Die Beschäftigung anderer Mitarbeiter liegt in der alleinigen Befugnis des Kreisvorstandes.
- § 10.7 Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.
- § 10.8 **Beschlussfassung:** Der Vorstand fasst Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die auch virtuell stattfinden können. Beschlüsse können auch in Kommunikationsforen oder im Umlaufverfahren gefasst werden, sie sollen dann bei der nächsten Vorstandssitzung bestätigt und protokolliert werden.
- § 10.9 **Beschlussfähigkeit:** Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, davon mindestens ein Sprecher.
- § 10.10 **Entscheidungsfindung:**
- a Der Kreisvorstand beschließt grundsätzlich durch systemisches Konsensieren. Bei einfachen Fragen kann eine Entscheidung durch Abstimmung gefällt werden, wenn kein Vorstandsmitglied eine Konsensierung verlangt.
 - b Hat ein Vorstandsmitglied einen durch Konsensierung gefassten Beschluss mit mehr als 8 Widerstandspunkten abgelehnt, so kann es die Begründung des Widerspruchs als Bestandteil des Protokolls schriftlich niederlegen.
 - c Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- § 10.11 **Protokoll:** Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren und den Kreisverbandsmitgliedern zugänglich zu machen.
- § 10.12 **Wahl:** Der Kreisvorstand wird jeweils für zwei Jahre auf einer ordentlichen KMV gewählt (siehe § 11). Er bleibt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes im Amt.
- § 10.13 **Abwahl:** Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann auf einer KMV nach vorheriger Aussprache mit einer 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung vor dem Ende seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn diese Abwahl auf der Tagesordnung angekündigt wurde. Für

den Rest der Amtszeit soll anschließend ein neues Mitglied des Kreisvorstandes nachgewählt werden.

- § 10.14 **Rücktritt:** Generell gilt, dass vorzeitig freiwerdende Ämter schnellstmöglich durch eine Nachwahl an einer KMV für den Rest der Amtszeit des Gesamtvorstandes neu besetzt werden sollen.
- a Scheiden ein oder mehrere Beisitzer vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand, welche Vorstandsmitglieder die Aufgaben des oder der zurückgetretenen Beisitzer zusätzlich übernehmen. Alternativ kann der Vorstand temporär bis zur nächsten KMV nicht gewählten Mitgliedern die Aufgabe des oder der zurückgetretenen Beisitzer kommissarisch übertragen. Diese können an Vorstandssitzungen mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilnehmen.
 - b Scheiden ein oder beide Sprecher des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Restvorstand aus seiner Mitte einen oder zwei Beisitzer, die temporär bis zur nächsten KMV die Aufgabe des Sprechers übernehmen.
 - c Scheidet der Schatzmeister aus, übernimmt sein Stellvertreter temporär bis zur nächsten KMV seine Aufgabe.
 - d Der Vorstand kann geschlossen auf einer KMV zurücktreten, dann wird auf dieser ein neuer Vorstand für eine reguläre Amtszeit gewählt.

§ 11 Wahlverfahren im Kreisverband

- § 11.1 Bei einer Wahl für ein Parteiamt kann jedes wahlberechtigte Mitglied jedem Kandidaten entweder eine Ja-Stimme, eine Nein-Stimme oder eine Enthaltung geben. Wird für einen Kandidaten keine Stimme abgegeben, wird dies als Enthaltung gewertet. Wird nur der Name des Kandidaten auf den Stimmzettel geschrieben, wird dies als Ja-Stimme gewertet. Kandidaten, die bei einem Wahlgang für ein Amt mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten haben, scheidern aus der Wahl für dieses Amt aus.
- § 11.2 Bei einer **Einzelwahl** ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr Ja-Stimmen erhält als die Hälfte der abgegebenen Stimmen incl. Enthaltungen. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, vorausgesetzt er hat mehr Ja- als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne

Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 11.3 Bei **Gruppenwahlen** für gleichberechtigte Positionen kann jedes wahlberechtigte Mitglied maximal so viele Ja-Stimmen vergeben wie Positionen zu besetzen sind, dabei kann jeder Kandidat nur eine Ja-Stimme erhalten (kein Kumulieren). Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, vorausgesetzt sie haben mehr Ja- als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit für eine verbliebene Position wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 11.4 Grundsätzlich sind alle Wahlen **schriftlich und geheim** durchzuführen. Auf Antrag eines Mitgliedes und durch anschließendes einstimmiges Votum aller Teilnehmer der KMV kann sich die Versammlung bei einem Wahlgang auch für ein offenes Wahlverfahren per Handzeichen entscheiden.

§ 11.5 Vor den **Wahlen für Beisitzer** muss die Anzahl der Beisitzer und der Geschäftsbereich der jeweiligen Ämter durch Konsensieren festgelegt werden. Die Wahl unterschiedlicher Säulenbeauftragten soll als Einzelwahl durchgeführt werden.

§ 11.6 Diese Verfahren gelten sinngemäß auch für Wahlen bei Mitgliederversammlungen von Ortsgruppen und Ortsverbänden.

§ 11.7 Bewerber für öffentliche Wahlen werden durch die jeweilige **Wahlkreisversammlung** gewählt.

a Das Wahlverfahren bei Einzelwahlen entspricht dem Wahlverfahren einer Einzelwahl für ein Parteiamt.

b Bei Listenwahlen sind Gruppenwahlen oder eine Kombination von Einzel- und Gruppenwahlen zulässig, die Platzierung auf der Liste ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über den Listenplatz.

§ 12 Mitgliederbefragung und -entscheid

§ 12.1 Aus Eigeninitiative, durch Beschluss der KMV oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder des Kreisverbandes, jeweils verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der

Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen eine **Mitgliederbefragung** durch. Diese kann als Abstimmung oder durch systemisches Konsensieren erfolgen. Ihr Ergebnis ist parteiintern zu veröffentlichen und nicht rechtlich bindend.

- § 12.2 Durch Beschluss der KMV oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder, jeweils verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen einen **Mitgliederentscheid** durch. Dieser soll durch systemisches Konsensieren erfolgen. Der Abstimmungsvorschlag ist angenommen, wenn er einen geringeren Gruppenwiderstand im Vergleich zum Status Quo hat, unabhängig vom Quorum. Bei Stimmgleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt. Das Ergebnis eines Mitgliederentscheides ist rechtlich bindend und kann kurzfristig nur durch einen weiteren Mitgliederentscheid und frühestens nach zwei Jahren durch einen Vorstandsbeschluss verändert werden.

§ 13 Wahlbündnisse

- § 13.1 Der Kreisverband kann bei Kommunalwahlen nach Anhörung des Landesvorstandes Wahlbündnisse auf Kreis- oder Gemeindeebene eingehen.
- § 13.2 Ortsverbände können nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse auf Gemeindeebene eingehen.
- § 13.3 Für Wahlbündnisse muss vorab die Zustimmung einer Mitgliederversammlung des betroffenen Gebietsverbandes eingeholt werden.

§ 14 Auflösung

Der Kreisverband löst sich auf, wenn er weniger als 4 Mitglieder hat oder wenn die Posten des geschäftsführenden Kreisvorstandes nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung des Kreisverbandes verliert diese Satzung ihre Gültigkeit. Das Vermögen des Kreisverbandes fällt an den Landesverband Baden-Württemberg der Partei dieBasis. Diesem sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und die Buchführung zu übergeben.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam und undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren

Bestimmungen sollen wirksame und durchführbare Regelungen treten, deren Wirkungen der sinngemäßen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Satzungsgeber mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.01.2023 in Waiblingen-Neustadt beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch den Kreisvorstand in Kraft.

Waiblingen, den 13.01.2023

Sprecher

Sprecher

Schatzmeister

Schriftführer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer